

NW_GERICHTE 34549 vom 20. November 2023

NW Gerichte, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_34549

FR: NW_GERICHTE 34549 du 20 novembre 2023

IT: NW_GERICHTE 34549 del 20 novembre 2023

Regeste

Rückforderung Arbeitslosenschädigung (SV 23 13)

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet der Einspracheentscheid der Unia vom 25. Mai 2023, mit dem die Rückforderung von Leistungen im Umfang von Fr. 5'382.90 gemäss Verfügung vom 19. Oktober 2022 bestätigt wurde (BF-Bel. 2).

E. 1.2

Gegen Einspracheentscheide eines Sozialversicherungsträgers kann Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden (Art. 56 und 57 ATSG [SR 830.1] i.V.m. § 10 Arbeitslosenversicherungsverordnung [EV AVIG; NG 744.1]). Örtlich zuständig ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem der Versicherte oder der beschwerdeführende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG i.V.m. § 10 EV AVIG). Sachlich zuständig ist im Kanton Nidwalden die Sozialversicherungsabteilung des Verwaltungsgerichts (Art. 39 GerG [NG 261.1]). Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in Z. __ im Kanton Nidwalden (ALK-act. 66 des 1. Dossiers, S. 123), womit die Sozialversicherungsabteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Nidwalden örtlich und sachlich zuständig ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 60 und 61 ATSG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.

2.1

Die Unia begründet den angefochtenen Einspracheentscheid, mit dem die am 19. Oktober 2022 verfügte Rückforderung von Fr. 5'382.90 bestätigt wurde, im Wesentlichen wie folgt: Es sei strittig und zu prüfen, ob die Kontrollperiode Juni bis November 2019 zu Recht in Wiedererwägung gezogen und korrigiert worden sei und ob demzufolge die Rückforderung von Fr. 5'382.90 rechtmässig sei. Gemäss dem Verwaltungsgerichtsentscheid vom 6. September 2022 habe der Einspracheentscheid der Unia vom 19. Mai 2022 aufgehoben und die Leistungen für die Rahmenfrist vom 29. November 2019 bis 28. November 2021 hätten ausbezahlt werden müssen. Die Rahmenfrist sei auf Grundlage jener Beitragszeit eröffnet worden, die durch den Zwischenverdienst in der vorherigen Rahmenfrist vom 29. November 2017 bis 28. November 2019 erwirtschaftet worden sei.

Demnach sei es nur konsequent, die Zwischen- verdienste in der vorherigen Rahmenfrist vom 29. November 2017 bis 28. November 2019 wieder anzurechnen. Damit werde der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt und der Ver- waltungsgerichtsentscheid konsequent umgesetzt. Die Einsprache werde deshalb

E. 6

■ 15

E. 6.1

Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflich- tig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kos- tenpflicht vor, kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Ge- richtskosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht vorsieht und sich die Parteien weder mutwillig noch leichtsinnig verhalten haben, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

E. 6.2

Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeu- tung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht als Versicherungs- gericht beträgt das ordentliche Honorar Fr. 400.– bis Fr. 6'000.– (Art. 47 Abs. 3 PKoG [NG 261.2]). Das Honorar entschädigt die Anwältin oder den Anwalt für die für die Verrichtun- gen, die unmittelbar mit der berufsmässigen Vertretung oder Verbeiständung der Parteien im gerichtlichen Verfahren zusammenhängen, namentlich für die Instruktion, das Studium der Ak- ten, die Abklärung von Rechtsfragen, die Vergleichsverhandlungen, die ordentlichen Rechts- schriften und die Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen (Art. 32 Abs. 1 PKoG). Massge- bend für die Festsetzung des Honorars innerhalb der in diesem Gesetz vorgesehenen Min- dest- und Höchstansätze sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirt- schaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 Abs. 1 PKoG). Hinzu kommen die Auslagen (Art. 52 f. PKoG; Bar- auslagen und Kopien) und die Mehrwertsteuer (Art. 54 Abs. 1 PKoG). Die beschwerdeführerischen Rechtsvertreter haben am 26. September 2023 eine Kostennote über Fr. 6'393.50 (Honorar Fr. 5'763.50 [22.17 Stunden à Fr. 260.–]; Auslagen Fr. 172.91,

E. 7

■ 15

abgewiesen, die angefochtene Verfügung bestätigt und der Zwischenverdienst von Juni bis November 2019 über Fr. 5'382.90 wieder angerechnet (BF-Bel. 2). In ihrer Beschwerdeantwort ergänzt die Unia zusammengefasst, es wäre stossend, zufolge Bejahung des Vertrauensschutzes die Kinderbetreuung einerseits als Beitragszeit für eine Fol- gerahmenfrist anzuerkennen und andererseits in der alten Rahmenfrist nicht als Zwischenver- dienst anzurechnen. Diese beiden Folgen (Berücksichtigung als Beitragszeit und Anrechnung als Zwischenverdienst) seien Bestandteil der ursprünglichen Verfügung vom 6. März 2020 ge- wesen. Wenn nun eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung erfolge, müsse man sich in die ursprüngliche Ausgangslage versetzen. Es sei rechtsmissbräuchlich und nicht schützenswert, wenn der Beschwerdeführer, nachdem er die

Arbeitslosenentschädigung ab dem 29. November 2019 erhalten habe, nun geltend mache, die Kinderbetreuung dürfe in der alten Rahmenfrist nicht als Zwischenverdienst angerechnet werden (amtl. Bel. 3).

2.2

Der Beschwerdeführer verlangt im Hauptantrag, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und auf die Rückforderung der Fr. 5'382.90 sei zu verzichten. Zur Begründung macht er zusammengefasst geltend, die Verfügung vom 6. März 2020 sei Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens gewesen und könne nicht mehr in Wiedererwägung gezogen werden, weil die Sache rechtskräftig abgeurteilt sei. Selbst wenn man davon ausgehe, dass Ziffer 5 der Verfügung vom 6. März 2020 nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens gewesen sei, sei diese Ziffer mangels eigenen Antrags der Unia in materielle Teilrechtskraft erwachsen und könne nicht mehr in Wiedererwägung gezogen werden. Zudem sei die Verfügung vom 6. März 2020 auch nicht zweifellos unrichtig, zumal die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des ursprünglichen Verfügungserlasses massgebend sei. Der Beschwerdeführer stellt sich überdies auf den Standpunkt, der Rückforderungsanspruch sei sowohl nach altem als auch nach neuem Recht verwirkt, weil die relative Verwirkungsfrist abgelaufen sei (amtl. Bel. 1).

E. 7.7

% Mehrwertsteuer Fr. 457.10) eingereicht (amtl. Bel. 10). Aus der beigelegten Stundenabrechnung geht hervor, dass diverse Leistungen verrechnet werden, die vor dem Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids erbracht wurden (vom 22. Oktober 2022 – 1. März 2023), folglich nicht unmittelbar mit der Vertretung im vorliegenden Gerichtsverfahren zusammenhängen und deshalb nicht im vorliegenden Verfahren zu entschädigen sind (vgl. Art. 32 Abs. 1 PKoG). Ab Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids (26. Mai – 7. September 2023) sind diverse Leistungen ersichtlich, die ebenfalls nicht unmittelbar mit der Vertretung im

E. 8

■ 15

2.3

Die Unia behauptet somit, der Beschwerdeführer habe in der ersten Rahmenfrist Leistungen im Umfang von Fr. 5'382.90 bezogen, die ihm nicht zugestanden hätten. Mit der Verfügung vom 19. Oktober 2022, die im angefochtenen Einspracheentscheid bestätigt wurde, fordert die Unia diese Leistungen zurück. Der Beschwerdeführer bestreitet die Zulässigkeit dieser Rückforderung. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob die umstrittene Rückforderung zulässig ist. Dafür sind zunächst die rechtlichen Voraussetzungen für eine Rückforderung von Leistungen darzulegen.

3.

3.1

Unrechtmässig bezogene Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind zurückzuerstatten (Art. 95 Abs. 1 AVIG [SR 837.0] i.V.m. Art. 25 Abs. 1 ATSG). Beruhen die zu Unrecht bezogenen Geldleistungen auf einer formell rechtskräftigen Verfügung, können sie unabhängig davon, ob die zur Rückforderung Anlass gebenden Leistungen förmlich oder formlos verfügt worden sind, nur zurückgefordert werden, wenn entweder die für die

Wiedererwägung (wegen zweifelloser Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung der Berichtigung; Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder die für die prozessuale Revision (wegen vorbestandener neuer Tatsachen oder Beweismittel; Art. 53 Abs. 1 ATSG) bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_379/2022 vom 21. November 2022 E. 3.2; BGE 130 V 318 E. 5.2).

3.2

Bei Erhebung einer Einsprache wird das Verwaltungsverfahren erst durch den Einspracheentscheid abgeschlossen, der die ursprüngliche Verfügung ersetzt (BGE 142 V 337 E. 3.2.1; BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1). Wird Beschwerde gegen den Einspracheentscheid erhoben, hat die Beschwerdeinstanz im Rahmen der Prüfung der Rechtsbegehren der Beschwerde zu ergründen, was überhaupt Gegenstand der Einsprache bildete und ob gewisse Elemente der dem Einspracheentscheid zugrundeliegenden Verfügung bereits rechtskräftig wurden (MIRIAM LENDFERS, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 17 zu Art. 56 ATSG). Ebenso hat die Beschwerdeinstanz gestützt auf das Rechtsbegehren und die Begründung zu prüfen, ob Teile des Einspracheentscheids nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 200

E. 13

■ 15

6.

E. 14

■ 15

vorliegenden Verfahren zusammenhängen (01.03.2023: E-Mail an Unia betr. ausstehende Rückmeldung; 30.05.2023: E-Mail an Unia Lu, Kinderzulagen; 01.06.2023: Telefon an Unia [Erläuterung der Rechtslage, materielle Rechtskraft]; 01.06.2023: E-Mail von/an Unia [Sachverhaltszusammenfassung, Rechtliches]; 26.06.2023: Telefon von Unia) oder unnötige Doppelspurigkeiten darstellen (30.05.2023: Prüfung Einspracheentscheid durch RA Villiger). Die verbleibenden, im vorliegenden Verfahren zu entschädigenden Leistungen belaufen sich auf 12.59 Stunden. Bei Anwendung eines dem vorliegenden Verfahren angemessenen Stundensatzes von Fr. 250.– (vgl. auch Art. 34 Abs. 2 PKoG) ergibt sich ein zu entschädigendes Honorar von Fr. 3'147.50. Die geltend gemachte Spesenpauschale von 3% ist ebenfalls überhöht, es sind nur die effektiven Auslagen zu entschädigen (vgl. Art. 52 f. PKoG). Aus den Akten ergeben sich neben den vier postalisch übermittelten Schreiben (2x Einschreiben; 1x A-Post Plus, 1x A-Post) keine weiteren zu entschädigenden Auslagen, weshalb als Auslagen Fr. 15.90 zu entschädigen sind. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer von 7.7% (vgl. Art. 54 Abs. 1 PKoG). Die Unia hat dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren somit eine Parteientschädigung von Fr. 3'407.– (Honorar Fr. 3'147.50; Auslagen Fr. 15.90; 7.7 % Mehrwertsteuer Fr. 243.60) zu bezahlen.

E. 15

■ 15

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. Mai 2023 aufgehoben und die Unia

angewiesen, auf die Rückforderung der in der ersten Rahmenfrist angerechneten Zwischenverdienste im Umfang von Fr. 5'382.90 zu verzichten. 2. Das Verfahren ist kostenlos. 3. Die Unia hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'407.– zu bezahlen. 4. [Zustellung].

Stans, 20. November 2023 VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN
Sozialversicherungsabteilung Die Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann Der Gerichtsschreiber

MLaw Reto Rickenbacher Versand:

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Art. 82 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gilt Art. 44 ff.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.